

Gesetz über den Schutz der Kulturgüter (Kantonales Kulturgüterschutzgesetz, kKGSG)

vom ...¹

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 22 und 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2014 über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen (KGSG)²,

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck, Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz bezweckt den Schutz und die Sicherung von beweglichen und unbeweglichen Kulturgütern im Kanton vor und bei bewaffneten Konflikten, Katastrophen und Notlagen. Es gilt auch für digitale Kulturgüter.

² Dieses Gesetz bezieht sich auf Kulturgüter im Sinne des KGSG², ohne Rücksicht auf Herkunft und Eigentumsverhältnisse.

Art. 2 Inventare 1. Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung

¹ Die Erstellung und Nachführung der Inventare für Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung (A- und B-Objekte) richtet sich nach Bundesrecht.

² Der Kanton teilt die Inventaraufnahme den betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern beziehungsweise Besitzerinnen und Besitzern mit. Diese können eine Verfügung verlangen, in der die Anwendbarkeit der Schutzbestimmungen der Kulturgüterschutzgesetzgebung festgestellt wird.

Art. 3 2. Kulturgüter von lokaler Bedeutung

¹Der Kanton bezeichnet die Kulturgüter von lokaler Bedeutung (C-Objekte).

²Das Inventar ist im Einvernehmen mit den politischen Gemeinden und Schulgemeinden zu erstellen.

³Vor der Aufnahme eines Kulturguts ins Inventar sind die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die Besitzerinnen und Besitzer anzuhören. Es wird ihnen ein begründeter Entscheid zugestellt.

⁴Der Kanton hat die Aufnahme ins Inventar bei unbeweglichen Kulturgütern im Grundbuch anmerken zu lassen.

⁵Das Inventar ist regelmässig nachzuführen.

II. MASSNAHMEN UND MITTEL**Art. 4 Schutzziele, Schutzmassnahmenplanung**

¹Der Kanton legt für die einzelnen Kulturgüter Schutzziele fest, die als Grundlage für die fachliche Schutzmassnahmenplanung dienen.

²Er hält die Schutzmassnahmen nach Rücksprache mit den Eigentümerinnen und Eigentümern sowie den Besitzerinnen und Besitzern der Kulturgüter in der Schutzmassnahmenplanung fest.

³Die Schutzmassnahmenplanung hat insbesondere detaillierte Angaben über den Einsatzplan zu enthalten.

⁴Sie ist regelmässig nachzuführen.

Art. 5 Schutzmassnahmen

¹Massnahmen zum Schutz der Kulturgüter sind insbesondere:

1. die Erstellung von Sicherstellungsdokumenten und photographischen oder digitalen Sicherheitskopien bei besonders schutzwürdigen Kulturgütern;
2. die Vorbereitung und Ausführung bautechnischer Vorkehrungen, wie Schutzverkleidungen, Stützen, Demontagen oder Installation von Brandmeldeanlagen für wertvolle Baudenkmäler sowie für grössere Sammlungsbestände;
3. die Planung von Notfallmassnahmen einschliesslich die Erstellung von fachtechnischen Einsatzplänen mit detaillierten Angaben über

den Personal-, Zeit- und Materialbedarf für Hilfseinsätze, wie Evakuationen oder Brandbekämpfung;

4. der Bau und Unterhalt von einem oder mehreren Schutzräumen für bewegliche Kulturgüter (Kulturgüterschutzräume);
5. die Kennzeichnung der Kulturgüter von nationaler Bedeutung.

²Bis Kulturgüterschutzräume zur Verfügung stehen, sind provisorische Auslagerungsorte vorzusehen.

Art. 6 Zuständigkeiten

1. Kanton

¹Der Kanton ist für die Planung und die Durchführung der Schutzmassnahmen für Kulturgüter zuständig, die in seinem Eigentum oder ihm anvertraut sind.

²Soweit dies nicht durch den Bund erfolgt, ist der Kanton weiter zuständig für:

1. die Festlegung der Schutzziele und der Schutzmassnahmenplanung;
2. die Erstellung der Sicherstellungsdokumente und fotografischen Sicherheitskopien sowie deren Aufbewahrung;
3. die Planung von Notfallmassnahmen;
4. den Bau und die zweckmässige Einrichtung der Kulturgüterschutzräume;
5. die Kennzeichnung der Kulturgüter von nationaler Bedeutung.

Art. 7 2. politische Gemeinden, Schulgemeinden

¹Jede politische Gemeinde und jede Schulgemeinde ist unter Vorbehalt von Art. 6 für die Vorbereitung und Durchführung der Schutzmassnahmen für Kulturgüter zuständig, die in ihrem Eigentum oder ihnen anvertraut sind.

²Die politischen Gemeinden unterstützen den Kanton beim Kulturgüterschutz; die Feuerwehr steht sowohl bei der Einsatzplanung als auch für Einsätze im Falle bewaffneter Konflikte, Katastrophen oder Notlagen zur Verfügung.

Art. 8 3. weitere Personen

Weitere Personen sind unter Vorbehalt von Art. 6 und 7 für die Vorbereitung und Durchführung der Schutzmassnahmen der Kulturgüter zuständig, die in ihrem Eigentum oder ihnen anvertraut sind.

Art. 9 Vollzug

1. Auflagen, Vereinbarungen

¹Der Kanton kann Eigentümerinnen und Eigentümer beziehungsweise Besitzerinnen und Besitzer von Kulturgütern verpflichten, die erforderlichen baulichen und technischen Massnahmen zu deren Schutz zu treffen oder zu dulden.

²Die verbindlich vorgeschriebenen Schutzmassnahmen sind fristgerecht zu treffen.

³Der Kanton kann Vereinbarungen über den Schutz und die Sicherung bedeutender Kulturgüter abschliessen.

Art. 10 2. Kontrolle, Meldepflicht

¹Der Kanton ist berechtigt, Kulturgüter und die getroffenen Schutzmassnahmen jederzeit zu kontrollieren.

²Stellen Eigentümerinnen und Eigentümer beziehungsweise Besitzerinnen und Besitzer von Kulturgütern Schädigungen dieser Kulturgüter fest, ist dem Kanton unverzüglich Meldung zu erstatten.

III. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

Art. 11 Kostentragung

1. Grundsatz

Der Kanton, die politischen Gemeinden und Schulgemeinden sowie weitere Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Besitzerinnen und Besitzer von Kulturgütern übernehmen nach Abzug allfälliger Beiträge Dritter die Kosten für diejenigen Aufgaben, für die sie zuständig sind; vorbehalten bleiben abweichende gesetzliche Bestimmungen zur Kostentragung.

Art. 12 2. Kostenbeteiligung

¹Politische Gemeinden und Schulgemeinden tragen 50 Prozent der Kosten für die Erstellung der Sicherstellungsdokumente und fotografischen Sicherheitskopien bei Kulturgütern in ihrem Zuständigkeitsbereich gemäss Art. 7.

²Weitere Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Besitzerinnen und Besitzer von Kulturgütern tragen 25 Prozent der Kosten für die Erstel-

lung der Sicherstellungsdokumente und fotografischen Sicherheitskopien bei Kulturgütern in ihrem Zuständigkeitsbereich gemäss Art. 8.

³Der Kanton hat die betroffenen Personen vor der Erstellung anzuhören.

Art. 13 Kantonsbeiträge an bauliche Massnahmen

1. allgemein

¹Der Kanton leistet auf Gesuch hin und im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge an bauliche und technische Massnahmen zum unmittelbaren Schutz von Kulturgütern.

²Beiträge werden nur gewährt, wenn das Gesuch vor Baubeginn eingereicht und genehmigt wird.

³Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung, welche Kosten als beitragsberechtigt gelten.

Art. 14 2. Beitragsansätze

¹Der Kantonsbeitrag an politische Gemeinden, Schulgemeinden und öffentlich-rechtliche Anstalten beträgt 50 Prozent der nach Abzug des Bundesbeitrages verbleibenden beitragsberechtigten Kosten.

²Der Kantonsbeitrag an weitere Personen beträgt 75 Prozent der nach Abzug des Bundesbeitrages verbleibenden beitragsberechtigten Kosten.

³Reichen die bewilligten Kredite nicht aus, erfolgt die Beitragszusicherung nach der Reihenfolge der Gesuche.

Art. 15 3. Zweckentfremdung

¹Bautechnische Anlagen und Einrichtungen, für die Kantonsbeiträge ausgerichtet worden sind, dürfen nur mit Bewilligung des Kantons aufgehoben oder beseitigt werden.

²Wenn bautechnische Anlagen und Einrichtungen nicht mehr dem Kulturgüterschutz dienen, sind die Kantonsbeiträge soweit zurückzuerstatten, als diese Anlagen oder Einrichtungen für andere Zwecke verwendet werden.

³Beim Vorliegen besonderer Umstände kann der Kanton die Rückerstattung ganz oder teilweise erlassen.

IV. STRAF-, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 16 Strafbestimmungen

¹Soweit nicht Strafbestimmungen gemäss Bundesrecht zur Anwendung gelangen, wird mit Busse bestraft, wer:

1. die vorgeschriebenen Schutzmassnahmen an Kulturgütern, für die die jeweilige Person zuständig ist, nicht fristgerecht durchführt;
2. die Meldepflicht gemäss Art. 10 Abs. 2 missachtet;
3. bautechnische Anlagen und Einrichtungen im Sinne von Art. 15 ohne Bewilligung aufhebt oder beseitigt.

²Die für den Kulturgüterschutz zuständigen Instanz des Kantons ist zur Strafanzeige verpflichtet, wenn die Widerhandlung nicht geringfügig ist.

³Strafentscheide und Einstellungsverfügungen sind der für den Kulturgüterschutz zuständigen kantonalen Instanzen unentgeltlich zuzustellen.

Art. 17 Vollzug

Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen in einer Verordnung.

Art. 18 Übergangsbestimmung

An Kulturgüterschutzmassnahmen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffen worden sind, werden keine Kantonsbeiträge geleistet.

Art. 19 Änderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 17. Dezember 2008 über die Aktenführung und die Archivierung (Archivierungsgesetz, ArchG)³ wird wie folgt geändert:

Art. 29 Abs. 3 Ziff. 9 Aufgaben

¹Das Staatsarchiv ist das Archiv des Kantons und seiner Rechtsvorgängerinnen und Rechtsvorgänger.

²Es stellt eine dauerhafte, zuverlässige und authentische Überlieferung staatlichen Handelns und eine möglichst breite Dokumentation der Nidwaldner Geschichte sicher.

³Das Staatsarchiv:

1. berät die Organe bei der Aktenführung;
2. übt die Aufsicht über die anderen Archive aus und erstellt Richtlinien über die Ermittlung der Archivwürdigkeit;

3. entscheidet über die Archivwürdigkeit;
4. sorgt für die fachgerechte Erschliessung, dauerhafte Aufbewahrung, Sicherung und Vermittlung des Archivguts;
5. gewährleistet die fachgerechte Benützung des Archivguts;
6. fördert und betreibt Forschung zur Kultur und zur Geschichte Nidwaldens;
7. führt eine Präsenzbibliothek zu Forschungszwecken;
8. sorgt für den fachlichen Austausch mit anderen Archiven und fachverwandten Institutionen;
9. unterstützt im Bereich des Archivguts die für den Kulturgüterschutz zuständige Instanz;
10. übernimmt weitere ihm zugewiesene Aufgaben.

Art. 20 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Einführungsgesetz vom 29. April 1979 zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Kulturgütern bei bewaffneten Konflikten⁴ wird aufgehoben.

Art. 21 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.
- ² Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsidentin

Landratssekretär

¹ A 2020,

² SR 520.3

³ NG 323.1

⁴ A 1979, 669